



VERMÄCHTNIS MIT ZUKUNFT

EIN RATGEBER ZU ERBRECHT UND TESTAMENT



LIGHT
FOR THE WORLD

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
ARBEITSSCHWERPUNKT: AUGENLICHT RETTEN	4
ARBEITSSCHWERPUNKT: REHABILITATION ERMÖGLICHEN	7
TESTAMENT & ERBFOLGE	10
Wer erbt bei einem Nachlass ohne Testament, Ehe- oder Erbvertrag?	10
Wer erbt bei einem Nachlass mit Testament?	11
TESTAMENT ERSTELLEN	12
Wie mache ich ein Testament?	12
Kann ich ein Testament wieder ändern?	12
Beispiel für ein eigenhändiges Testament	13
WICHTIG ZU WISSEN	14
Wo soll ich mein Testament aufbewahren?	14
Beratung durch Expertinnen/Experten	14
Nützliche Adressen	14
Wie kann ich über mein Ableben hinaus blinden und anders behinderten Menschen helfen?	15
Behindertentestament	16
Berliner Testament.	16
AUS INNERSTER FREUDE	17
KONTAKT	18
ÜBER UNS	19

Diese Broschüre beschreibt die im Jahre 2020 geltende Rechtslage im Erbrecht.

JURISTISCHE PRÜFUNG

Juristische Prüfung des Ratgebers:
Campbell Hörmann, Steuerberater und Rechtsanwälte, 80339 München.

LIEBE FREUNDINNEN UND FREUNDE VON LIGHT FOR THE WORLD!



Sehen zu können, bedeutet selbstbestimmt zu leben, eine Zukunft zu haben – vor allem in den Armutsgebieten dieser Welt. Dafür setzte ich mich als Geschäftsführerin von Light for the World Deutschland mit voller Freude und ganzer Kraft ein. Unsere Arbeit zeigt viele Erfolge und schenkt Menschen wieder eine Zukunft – dank vieler Unterstützerinnen und Unterstützer.

Mit großem Respekt und tiefer Verbundenheit bedanke ich mich bei denen, die uns auch über ihr Leben hinaus unterstützen. Mein herzliches Dankeschön an alle, die mit Ihrem letzten Willen Gutes tun. Dieses Vertrauen zu rechtfertigen, sehe ich als eine meiner zentralen Aufgaben.

Mit Ihrem Vermächtnis können auch Sie Menschen einen neuen Anfang schenken. Diese Broschüre soll Ihnen mehr erzählen über unseren Einsatz und Ihnen als Ratgeber dienen, Ihre Angelegenheiten so zu regeln, wie es für Sie gut und richtig ist. Nehmen Sie sich Zeit für diese wichtigen Fragen.



Dr. Astrid Pietig | Geschäftsführerin Light for the World Deutschland



Seit 30 Jahre setze ich mich mit großer Freude und all meiner Kraft für Menschen mit Behinderungen, besonders für blinde Menschen ein. Als langjähriger Geschäftsführer stehe ich mit meinem Namen für die effiziente und korrekte Verwendung der Spenden, die uns anvertraut werden.



Rupert Roniger | CEO Light for the World



Wie viele Finger? Tobia kann nun ohne Probleme die Finger des Augenarztes zählen, obwohl sie am Vortag noch blind war.



Erleichtert und ein bisschen erschöpft ist Tobia von der Aufregung der vergangenen Tage. Nun kann sie wieder sehen und sich wieder um sich und ihre Familie kümmern.

Bei jedem Schritt schaut sie angestrengt auf den Boden.

Der Boden vor der Hütte ist uneben, sandig und steinig. Gebückt geht die 68-jährige Tobia Medemdemia über den Hof. Sie möchte die Tiere füttern.

Angefangen hat es vor einem Jahr.

Als würde sich ein grauer Schleier vor die Augen schieben, der Umrisse verschwimmen lässt. Und die Umgebung, die Hütte, die Gesichter der Kinder, der Freundinnen in den Schatten drängt. Angst und Sorgen wachsen mit jedem Tag. Ohne Augenlicht ist das Leben für eine alleinstehende Bäuerin in einem kleinen äthiopischen Dorf kaum zu bewältigen.

Eines Tages erfährt Tobia von einem

Hilfseinsatz von Light for the World, der in einer kleinen Gesundheitsstation halt macht. Tobia lässt sich von ihrer Tochter dort hinführen und untersuchen. Sie hat Grauen Star, Tobia kann operiert werden. In einer knappen Viertelstunde wird die trübe Augenlinse gegen eine klare Kunstlinse getauscht und das Auge mit einer Augenklappe verbunden.

Zögernd öffnet Tobia ihre Augen. Kritisch betrachtet sie ihre Umgebung, die erwartungsvollen Gesichter ihrer Tochter und der Krankenschwester. Sie sieht einen jungen Mann im weißen Kittel, der prüfend einen Finger in die Höhe hält. Da antwortet sie mit der gleichen Geste und beginnt strahlend zu lächeln.

Tobias Augenlicht ist gerettet.



Tochter Assefa ist glücklich, ihre Mutter wieder lachen zu sehen. Die kleine Enkelin schaut neugierig. Warum blickt die Großmutter mich plötzlich so an?

Rund 80 Prozent der Erblindungen wären vermeidbar, wenn es bessere Hygienebedingungen und ausreichend medizinische Versorgung gäbe. Eine erschreckend hohe Zahl, wenn man bedenkt, wie viel Leid den betroffenen Menschen – viele von ihnen sind Kinder – erspart werden könnte. Denn Blindheit beschränkt sich nicht nur auf das Augenlicht, sondern kann eine ganze Lebensperspektive ins Dunkel rücken.

ÄTHIOPIEN



- Fläche: 1.104.300 km²
- Bevölkerung: 109,2 Mio.
- Hauptstadt: Addis Abeba
- Human Development Index: 0,470 (Rang 173 von 189)
- Unter der Armutsgrenze: 23,5
- Lebenserwartung: 66,2 Jahre
- Analphabetenrate: 61 %
- Sterblichkeit (Kinder < 5 J.): 58,5 von 1.000 Lebendgeburten
- Blindheitsrate: 1,86 %
- Augenärztinnen/Augenärzte im Land: 150

Um den vielen blinden und augenkranken Menschen Zugang zu Augengesundheit zu ermöglichen, versorgen wir die ländliche Bevölkerung mit mobilen Hilfeinsätzen und bilden augenmedizinische Fachkräfte aus. Im Jahr 2019 wurde in unseren Projekten in Äthiopien mit 22.212 Operationen am Grauen Star Augenlicht geschenkt und über 12 Millionen Mal Antibiotika gegen die Augenkrankheit Trachom verteilt. In unseren Rehabilitationsprojekten wurden 1.608 Kinder mit Behinderungen gefördert.

Im Jahr 2019 hat Light for the World in seinen Projektländern 41.000 Graue Star Operationen ermöglicht und 159.000 Kinder in Schulen auf Augenprobleme untersucht.

Liebe und Geduld: eine Matte im Schatten, ein bisschen Shea-Butter zum Massieren, eine Blechschüssel mit Steinen und die liebevolle Unterstützung der Familie. Das ist alles. Und ein kleiner Junge mit Behinderung lernt gehen. Wie die meisten Kinder in Burkina Faso kommt Claude zu Hause auf die Welt. Am Anfang scheint alles wie bei seinem großen Bruder, doch bald fällt der Mutter auf, dass Claude seinen linken Fuß nicht richtig bewegen kann und seine linke Hand ständig zu einem Fäustchen ballt. Claude lernt nicht ohne Stütze sitzen, an Stehen oder Gehen ist nicht zu denken. Da er nicht mit anderen Kindern spielen kann, nimmt sie ihn auf den Rücken gebunden mit zur Feldarbeit. Doch was soll aus ihm werden, wenn er größer wird? Geld für eine Therapie in der fernen Hauptstadt hat die Familie nicht.

Die rettende Idee kommt von der Oma: ein Gemeindenahes Rehabilitationsprojekt von Light for the World. Der Rehabilitationshelfer Antoine nimmt sich des Jungen an. Er zeigt der Mutter, wie sie ihrem Kind mit den einfachsten Mitteln helfen kann: Massagen, um die starren Muskeln zu lockern, kleine Spiele für die verkrampften Finger, Übungen an einem Holzbarren.

Mutter Dongo übernimmt Verantwortung und arbeitet jeden Tag mit ihrem Kind. Womit niemand gerechnet hat: Claude ist mit Feuereifer dabei. Und bereits nach

sechs Monaten steht er allein am Barren und wandert auf und ab. Als seine Mutter eine Schüssel mit Steinen bringt, weiß er sofort was er tun muss: er leert die Schüssel aus und legt jeden einzelnen Stein zurück in die Schüssel. Damit verbessert er die Motorik seiner Hand. Viele Kinder stehen rund herum, lachen und klatschen in die Hände, wenn er wieder einen Stein in die Schüssel gelegt hat. Claude freut sich und hat Spaß.

Endlich tut sich etwas in seinem Leben. Die Mutter steht lächelnd und unendlich erleichtert daneben und sieht zu, wie Claude – noch etwas unbeholfen – mit seinem besten Freund Baba auf und ab hüpfert. Jetzt hat ihr kleiner Schatz eine Zukunft.



Claude kommt mit Lähmungen auf die Welt und lernt lange nicht aufzustehen. Heute kann er an einem Holzbarren bereits ein paar Schritte machen.



Mutter Dongo massiert und dehnt Claudes Beinchen, damit er sich besser bewegen und ohne Hilfe gehen lernen kann.

80 Prozent aller Menschen mit Behinderungen leben in Entwicklungsländern.

Sie haben kaum Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung oder Arbeit, sind Diskriminierungen ausgesetzt und werden an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Dadurch sind sie ganz besonders von Armut betroffen. Die Sterblichkeitsrate von Menschen mit Behinderungen ist außergewöhnlich hoch.

BURKINA FASO



- Fläche: 274.000 km²
- Bevölkerung: 19,8 Mio.
- Hauptstadt: Ouagadougou
- Human Development Index: 0,434 (Rang 182 von 189)
- Unter der Armutsgrenze: 40,1%
- Lebenserwartung: 61,2 Jahre
- Analphabetenrate: 65,4 %
- Sterblichkeit (Kinder < 5 J.): 81,2 von 1.000 aLebendgeburten
- Blindheitsrate: 1,05 %
- Augenärztinnen/Augenärzte im Land: 37

Im Jahr 2019 unterstützte Light for the World 9 Schul- und 7 Rehabilitationsprogramme in Burkina Faso. 2.813 Kinder mit Behinderungen wurden rehabilitativ gefördert, 4.676 konnten die Schule besuchen. In Augenkliniken und bei mobilen Hilfseinsätzen versorgen wir augenranke und blinde Menschen, die sonst keine Möglichkeit auf Behandlung haben. 2019 haben wir 7 augenmedizinische Hilfseinsätze durchgeführt und 1.287 Graue Star Operationen ermöglicht.

Im Jahr 2019 hat Light for the World in seinen Projektländern 46.000 Menschen mit Behinderungen rehabilitativ gefördert und 14.000 Kindern mit Behinderungen den Schulbesuch ermöglicht.

WER ERBT BEI EINEM NACHLASS OHNE TESTAMENT, EHE- ODER ERBVERTRAG?

ES TRITT DIE GESETZLICHE ERBFOLGE IN KRAFT. DAS BEDEUTET:

■ **Sind EHEPARTNERIN/EHEPARTNER* und KINDER** vorhanden:** Die Kinder und der Ehepartner/die Ehepartnerin, die/der mit dem/der Erblasser/in im gesetzlichen Güterstand verheiratet war, erben jeweils die Hälfte. Der Anteil eines verstorbenen Kindes fällt an dessen Nachkommen.

■ **Sind KINDER**, aber KEINE EHEPARTNERIN/KEIN EHEPARTNER* vorhanden:** Die Kinder erben den gesamten Nachlass. Der Anteil eines bereits verstorbenen Kindes fällt an dessen Nachkommen.

■ **Ist EINE EHEPARTNERIN/EIN EHEPARTNER* aber KEINE KINDER** vorhanden:** Die Ehepartnerin/der Ehepartner erbt $\frac{3}{4}$, die Eltern des/der Verstorbenen $\frac{1}{4}$. Sind die Eltern auch bereits verstorben, fällt der Anteil an die Geschwister und deren Nachkommen.

■ **Sind KEINE KINDER** und KEINE EHEPARTNERIN/KEIN EHEPARTNER vorhanden:** Die Eltern erben alles. Sind die Eltern bereits verstorben, erben deren Nachkommen. Das sind die Geschwister, sowie die Nichten

und Neffen und deren Kinder und Kindeskindern.

■ **Gibt es in dieser Linie keine lebenden Verwandten,** dann erben die Großeltern. Sind diese verstorben, erben deren Nachkommen.

■ **Gibt es auch in dieser Linie keine Verwandten,** fällt der Nachlass an den Staat.

Diese Regelungen gelten, wenn die Verstorbene/der Verstorbene EU-Bürger/in war und sich der gewöhnliche Aufenthalt in den letzten sechs Monaten in Deutschland befunden hat.

Wichtig: Der Erbe/die Erbin ist Gesamtrechtsnachfolger der Erblasserin/des Erblassers und übernimmt sowohl das Vermögen als auch die Schulden. Um eine Erbschaft z.B. wegen Überschuldung auszuschlagen, hat man sechs Wochen Zeit. Hat die/der Verstorbene im Ausland gelebt oder war die Erbin/der Erbe auf einem Auslandsaufenthalt, verlängert sich diese Frist auf 6 Monate.

WER ERBT BEI EINEM NACHLASS MIT TESTAMENT?

MIT EINEM TESTAMENT BESTIMME ICH, WER MEINEN NACHLASS ERBT.

Ich kann **eine oder mehrere Personen** als Erben einsetzen, aber auch **Vereine oder Institutionen**. Ich kann auch einen bestimmten Vermögenswert aus meinem Nachlass in Form eines Vermächnisses weitergeben (siehe Seite 18, 21).

Unabhängig von den Bestimmungen in meinem Testament gibt es einen Personenkreis, der nach dem **Pflichtteilsrecht** Anspruch auf einen Teil meines Nachlasses hat.

Diese Personen sind MEIN EHEPARTNERIN/ MEIN EHEPARTNER*, meine KINDER** und, wenn ich keine Kinder habe, auch meine ELTERN.

Die Höhe des Pflichtteils ist **genau die Hälfte** des Anteils am Nachlass, den diese Personen nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten würden.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein **reiner Geldanspruch**. Das heißt, es kann nicht die Herausgabe von bestimmten Gegenständen oder eine Eintragung ins Grundbuch gefordert werden.

Wenn ich bereits zu Lebzeiten einen Teil meines Vermögens verschenkt habe, können pflichtteilberechtigte Personen auf einer Anrechnung dieser Schenkungen im Nachlassverfahren bestehen. Diese Anrechnung erfolgt zeitlich gestaffelt: Schenkungen, die innerhalb eines Jahres vor meinem Ableben erfolgt sind, sind zur Gänze anzurechnen. Für jedes weitere Jahr reduziert sich der Anrechnungsbetrag um 10 Prozent, sodass Schenkungen, die länger als 10 Jahre zurückliegen, nicht mehr berücksichtigt werden.

In meinem Testament kann ich festlegen, ob mein Nachlass nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes geregelt wird, in dem ich meinen gewöhnlichen Aufenthalt habe, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, dessen Staatsbürgerin/Staatsbürger ich bin.

* Gilt auch für eingetragene Partnerinnen/Partner.

** Leibliche Kinder und Adoptivkinder.

WIE MACHE ICH EIN TESTAMENT?

Mit einem Testament erkläre ich, an wen der zum Zeitpunkt meines Todes vorhandenen Nachlass zur Gänze oder anteilmäßig übergehen soll. Der Nachlass sind alle vermögenswerten Rechte und Pflichten zum Zeitpunkt meines Todes. Dazu gehören neben meinem Vermögen auch meine Schulden.

Damit mein Testament gültig ist, muss es bestimmte Formvorschriften erfüllen. Diese sind davon abhängig, für welches Testament ich mich entscheide.

■ DAS EIGENHÄNDIGE TESTAMENT

Ein eigenhändiges Testament muss ich zur Gänze des Textes selber schreiben und unterschreiben. Es soll mit Ort und Datum versehen werden. Aus dem Schriftstück muss klar hervorgehen, wer ich bin, dass dies mein letzter Wille ist, und wen ich als Erben einsetze.

Es empfiehlt sich, frühere Testamente zu widerrufen und Ersatzerben zu bestimmen. Für Ehegatten* gibt es als Sonderform das Gemeinschaftliche Testament: Dabei schreibt ein Ehegatte den Letzten Willen eigenhändig und beide Ehegatten* unterschreiben.

■ DAS ÖFFENTLICHE TESTAMENT

Beim öffentlichen Testament erkläre ich einer Notarin/einem Notar gegenüber meinen letzten Willen, den diese/r dann verschriftlicht. Das Schriftstück wird von mir unterschrieben und von der Notarin/vom Notar aufbewahrt.

Ich kann der Notarin/dem Notar aber auch ein Schreiben überreichen, das meinen letzten Willen enthält. Der Notar/die Notarin beglaubigt mit einer Niederschrift, dass dieses Schriftstück mein Testament ist.

KANN ICH EIN TESTAMENT WIEDER ÄNDERN?

Eine Änderung des Testaments ist jederzeit möglich. Das neue Testament muss nur gültig verfasst sein. Ältere Versionen sollten am besten vernichtet werden. Maßgebend ist grundsätzlich immer das Testament mit dem jüngsten Datum, daher sollten Sie

immer Ort und Datum in ein Testament schreiben, auch wenn es für die Gültigkeit nicht zwingend erforderlich ist. Bei einem notariellen Testament fallen für den Widerruf Kosten laut Gebührenordnung an.

* Gilt auch für eingetragene Partnerinnen/Partner.

BEISPIEL FÜR EIN EIGENHÄNDIGES TESTAMENT

Mein Testament

Hiermit treffe ich, Werner Mustermann, geb. 01.01.1941, wohnhaft in Musterstraße 12, 10101 Musterstadt, für den Falle meines Todes folgende Regelungen:

Alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen erkläre ich für nichtig.

Zu Erben meines Vermögens bestimme ich zu gleichen Teilen meinen Neffen Max Mustermann, geb. 31.12.1965, wohnhaft in Anderstraße 24, 10101 Musterstadt und meine Lebensgefährtin, Frau Marianne Musterfrau, geb. 07.07.1947, wohnhaft in Musterstraße 12, 10101 Musterstadt.

Meinem Nachbarn, Herrn Mario Mann, geb. 01.01.1962, wohnhaft in Musterstraße 13, 10101 Musterstadt, vermache ich meine Bücher.

Dem Verein Light for the World - Licht für die Welt e.V., Vereinsregisternummer 205784, vermache ich mein Sparbuch Nr. 123456 bei der Musterbank.

Musterstadt, 11.11.2019

Werner Mustermann

WO SOLL ICH MEIN TESTAMENT AUFBEWAHREN?

Ihr Testament kann an jedem beliebigen Ort aufbewahrt werden. Es soll aber unbedingt sichergestellt werden, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben auch gefunden wird. Eine Person Ihres Vertrauens sollte über Existenz, Inhalt und Aufbewahrungsort informiert sein.

Damit Ihr Testament nicht verloren geht, verfälscht oder unterschlagen wird, können Sie es beim zuständigen Nachlassgericht zur amtlichen Verwahrung hinterlegen. Ein weiterer Vorteil ist, dass Ihr Testament dadurch im zentralen Testamentregister (ZTR) registriert wird.

Auch bei einem öffentlichen Testament meldet die Notarin/der Notar die notarielle Beurkundung des Testaments an das zentrale Testamentregister (ZTR).

Das Register enthält Angaben darüber, von wem das Testament stammt und wo die Urkunde verwahrt wird. Der Inhalt bleibt geheim. Das mit dem Nachlass betraute Nachlassgericht kann dadurch deutschlandweit abfragen, ob ein Testament existiert und wo es verwahrt wird.

BERATUNG DURCH EXPERTINNEN/EXPERTEN

Betrachten Sie diesen Ratgeber als Erstinformation zum Thema Testament. Um sicherzustellen, dass mit Ihrem Nachlass Ihren Wünschen entsprechend verfahren wird, sollten Sie eine Notarin/einen Notar oder eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt aufsuchen.

Die Kosten für ein notarielles Testament sind in einer Gebührenordnung festgelegt und abhängig von der Höhe des Nachlasses. Bei der Erstellung des Testamentes durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt können Sie das Honorar individuell vereinbaren.

Nützliche Adressen

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

Littenstraße 9, 10179 Berlin
 Tel.: 030/28 49 39-0
 Telefax: 030/28 49 39-11
 E-Mail: zentrale@brak.de
 Website: brak.de

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34, 10117 Berlin
 Telefon: 030/38 38 66-0
 Telefax: 030/38 38 66-66
 E-Mail: bnotk@bnotk.de
 Website: bnotk.de

WIE KANN ICH ÜBER MEIN ABLEBEN HINAUS BLINDEN UND ANDERS BEHINDERTEN MENSCHEN HELFEN?

■ Sie können den Verein Light for the World in Ihrem Testament als Erben oder Teilerben einsetzen

Der erste Gedanke bei der Errichtung eines Testaments sollte Ihrer Familie gelten. Nur wenn diese gut versorgt ist oder

Sie keine Kinder haben, sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

■ Sie können Light for the World ein VERMÄCHTNIS hinterlassen

Mit einem VERMÄCHTNIS können Sie einen bestimmten Vermögenswert (z. B. einen Geldbetrag, eine Wohnung, ein Sparbuch, ein Kunstwerk oder ein Wertpapierdepot) vermachen. Die Vermächtnisnehmerin/der Vermächtnisnehmer besitzt einen Anspruch gegenüber dem Erben und haftet nicht für Schulden.

Ein VERMÄCHTNIS ist einfach zu verfassen. Im Rahmen Ihres Testamentes

reicht ein Satz mit der Bezeichnung der Vermächtnisnehmerin/des Vermächtnisnehmers und des Vermächtnisses (z. B. „Ich vermache dem Verein Light for the World – Licht für die Welt e.V., Vereinsregisternummer 205748, mein Sparbuch Nr. 123456 bei der Musterbank). Auch die Erstellung eines eigenen Schriftstückes ist möglich, wobei die gleichen Formvorschriften wie beim Testament gelten (siehe Seiten 18/19).

■ Sie können den Verein Light for the World als Begünstigten in Ihrer Lebensversicherung einsetzen

Wenn Sie eine Lebensversicherung abschließen, können Sie Personen aber auch Organisationen eintragen, denen das Auszahlungskapital zufällt, wenn Sie die Fälligkeit nicht erleben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit schrift-

lich ändern und an Ihre jeweilige Lebenssituation anpassen. Sollten keine Bezugsberechtigten eingetragen sein, fällt das Kapital an die gesetzlichen oder testamentarischen Erben, entsprechend den Bedingungen Ihrer Versicherung.

Welche dieser Möglichkeiten am besten Ihren Vorstellungen entspricht oder ob eine andere Form der Unterstützung in Ihrer Lebenssituation geeigneter ist, dazu können Sie sich persönlich und unverbindlich bei Light for the World beraten lassen.

Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 26.

BEHINDERTENTESTAMENT

Hat ein Angehöriger eine Behinderung, so besteht die Möglichkeit für ein Behindertentestament. Der Zweck eines solchen Testamentes ist es, das Vermögen für die Familie zu erhalten und den Anspruch auf Pflege- und Sozialleistungen für den Erben/die Erbin mit Behinderung zu bewahren.

Der Erblasser setzt dabei den Angehörigen mit Behinderung als Vorerben für einen, den Pflichtteil übersteigenden Anteil am Nachlass ein. Zusätzlich bestimmt er einen oder mehrere Nacherben. Durch diese Konstellation kann der Sozialhilfeträger nur auf die Erträge am ererbten Vermögen zugreifen. Allerdings muss ein Testamentsvollstrecker ernannt werden, der den Erbteil des Angehörigen mit Behinderung lebenslang verwaltet.

BERLINER TESTAMENT

Beim Berliner Testament setzen sich die Ehegatten* gemeinschaftlich, also gemeinsam, gleichzeitig und gegenseitig zu Erben ein. Die Kinder werden dabei von der Erbfolge ausgeschlossen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der überlebende Partner seinen gewohnten Lebensstandard halten kann. Erst wenn auch der zweite Partner verstirbt, fällt der beiderseitige Nachlass an einen Dritten, in der Regel sind das die Kinder. Bei dieser Testamentsform kann keiner der beiden Ehepartner den gemeinsamen letzten Willen ohne Kenntnis des anderen wieder aufheben oder ändern. Sobald ein Ehepartner* verstorben ist, ist eine Änderung des Testamentes nicht mehr möglich.



Maria Regina Strugholtz, Theologin, hat ein großes Herz für Menschen am Rande der Gesellschaft. Ihr Erspartes soll einmal jenen zugutekommen,

„die es zum Leben und Lernen brauchen“. Vor einigen Jahren hat sie deshalb auch ein Testament verfasst und bei einem Notar hinterlegt, in dem unter anderem

ein Schul- und Bildungsprojekt in Kinshasa und Projekte von Light for the World bedacht werden. Hier hat sie das Gefühl, ihr Vermächtnis ist gut aufgehoben. Bei ihren Geschwistern rannte sie damit offene Türen ein: „*Es gab keinen Einwand gegen mein Testament, im Gegenteil*“, freut sich die Theologin. „*Schließlich haben uns schon unsere Eltern die Solidarität mit Ärmeren vorgelebt.*“



Foto: © KURIER/Gilbert Novy

Kinderpatin Marlene Binggeli,

Biophysikerin, besuchte im Laufe ihrer Karriere die verschiedensten Städte der Welt. Dabei berührte sie besonders die Armut und das Elend, auf das sie mancherorts traf. „*Es herrscht so viel Ungerechtigkeit auf der Welt*“, findet die Forscherin. „*Durch den Zufall des Geburtsorts wird oft ein ganzes Leben in trostlose Bahnen gelenkt.*“

Um zu helfen übernahm Frau Binggeli die Patenschaft für Kinder mit Behinderungen in Äthiopien und kommt für die Ausbildung

zweier Kinder aus einer Müllhalden-Siedlung in Ägypten auf. Aber auch in ihrer Heimat engagiert sie sich für Kinder mit geistigen und körperlichen Behinderungen. So sei es für sie nur ein weiterer logischer Schritt, einen Teil ihres Erbes dem Verein Light for the World zu vermachen, erklärt Frau Binggeli.

Denn was könnte schöner sein, als die Zukunft benachteiligter Kinder positiv beeinflussen zu können.

WIR BERATEN SIE GERNE

Ein Vermächtnis oder eine Erbschaft zugunsten von Light for the World ist ein großer Vertrauensbeweis, und wir sind uns dieser Verantwortung bewusst.

Wenn Sie beabsichtigen, Light for the World in Ihrem Testament zu bedenken oder mit einer Schenkung zu unterstützen, bieten wir Ihnen ein persönliches Gespräch an, um Ihre Fragen zu beantworten, und Ihnen zu zeigen, wie viel Gutes Sie bewirken können.

Ihre persönlichen Ansprechpartnerinnen



Dr. Astrid Pietig

Light for the World Deutschland

Ridlerstraße 31a, 80339 München

Tel: +49 89 244 1175 - 61

Fax: +49 89 244 1175 - 89

E-Mail: a.pietig@light-for-the-world.org



Maria Wollersberger

Light for the World Deutschland

Ridlerstraße 31a, 80339 München

Tel: +49 89 244 1175 - 86

Fax: +49 89 244 1175 - 89

E-Mail: m.wollersberger@light-for-the-world.org

WIR ÜBER UNS

Light for the World – Licht für die Welt e.V. ist ein gemeinnütziger Verein nach deutschem Vereinsrecht, der sich für blinde und anders behinderte Menschen in den Armutsgebieten unserer Erde einsetzt.

Unsere Arbeitsschwerpunkte sind Blindheitsverhütung, Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und die Einbeziehung behinderter Menschen in die Gesellschaft.

Vereinsregisternummer: Amtsgericht München VR 205784

www.light-for-the-world.de

Spenden an Light for the World sind steuerlich absetzbar.

UNSER EHRENAMTLICHER VORSTAND

Prof. Dr. Stefan Stolte (Vorstandsvorsitzender)

Dr. Silvia Bopp (Stv. Vorstandsvorsitzende)

Laura Berlin

Dr. Johann Dillinger

Saliya Kahawatte

Dayan Kodua

Dr. Franz von Roenne

Christian Sailer

IMPRESSUM

Eigentümer und Herausgeber: Light for the World - Licht für die Welt e.V.,
Ridlerstraße 31a, 80339 München | Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Astrid Pietig |
Redaktion: Maria Wollersberger, Julia Weiss, Marlies Madzar | Grafik: DER ROTE FADEN
grafikdesign | Fotos: Ulrich Eigner, Manuel Ferrigato, Scholz Photography, Gregor
Kuntscher, Light for the World | Juristische Prüfung: Campbell Hörmann, Steuerberater
und Rechtsanwälte, 80339 München.

*„Was ein Mensch
an Gutem
in die Welt hinausgibt,
geht nicht verloren.“*

(Albert Schweitzer)

